

venialis plene deliberati et absentia affectus voluntarii ad veniale, studium perfectionis, desiderium Communionis, exercitium orationis mentalis et mortificationis (Konings, C. B. R. Theol. mor. n. 1313). Diese fromme Stimmung war in L. offenbar nicht, sie also zur öfteren Communion weder berechtigt noch geeignet. Ihr Zustand war freilich keine hochgradige, continuirliche Geistesstörung, mehr Geisteschwäche, Schwachsinn, mit einiger Exaltation, wobei sie wohl ihre Arbeiten verrichtete und nicht besonders auffällig sich benahm; die h. Communion suchte sie mehr aus unverstandenen Pietismus, mehr nachhaffend den Gebrauch anderer Personen, nach zeitweiligem Einfall; so konnte sie wohl nach vorausgegangener Beicht einige Male im Jahre communiciren.

Aber mußte sie denn durch das Vorbeigehen, Wegschaffen und Wegführen beschämt und verbittert werden? — Freilich sollte vor allem Andern eine vertrauliche Befragung, Abmahnung (unter vier Augen — correctio fraterna) versucht werden. Wenn dieß aber nicht geschah, so dient zur Entschuldigung, daß man die Wohnung der L. nicht genau wußte, daß ihr Zutritt und Benehmen ärgernd für den Priester und die Leute war, und ihre sogleiche Beseitigung momentan das richtige oder einzige Abhilfsmittel schien. War auch ihr Benehmen nicht als „Störung einer gottesdienstlichen Handlung“ zu betrachten oder ihr zu imputiren, so intendirte man anderseits auch mit ihrer energischen Entfernung, bzw. Bedrohung nicht ein strafrechtliches Eischreiten, sondern nur die rasche Beendigung und vorbauende Verhinderung eines ärgerlichen Auftrittes. Und wenn auch dieses Verfahren mit Lucia an und für sich — theoretisch — nicht das richtigste gewesen wäre, so rechtfertigte — praktisch — der Erfolg in diesem — und auch in einem andern ähnlichen — Falle das energische Vorgehen, da sodann diese Personen auf lange Zeit, durch Furcht eingeschüchtert und besonnener gemacht, sich ordentlich benahmen und so zu sagen, geheilt waren.

St. Pölten.

Prof. J. Gundlhuber.

VII. (Über Generalbeichten.) Titus, ein junger eifriger Beichtvater, pflegt alle Bönitenten, die bei ihm zum ersten Male beichten, besonders ältere und verehelichte, zu fragen, ob sie schon eine Generalbeicht abgelegt haben, denjenigen, die diese Frage verneinen, preist er die Nützlichkeit derselben mit warmen Worten an, ja er begnügt sich nicht bloß mit dem Unpreisen, sondern er macht ihnen den Vorschlag sogleich eine solche abzulegen und ohne lange zu fragen, ob es ihnen recht sei, fängt er sofort an,

sie über ihre Lebensverhältnisse und über die Sünden ihres vorigen Lebens auszufragen. Er begründet seine Handlungsweise mit der Voraussetzung, daß die Meisten in der Jugend leichtsinnig und nur brauchshalber beichten, oft im Zweifel fortleben, ihre Sünden mehr oder weniger verschweigen, in sündhaften Gelegenheiten oder Gewohnheiten oft Jahrrelang zu bringen &c. &c.

Timotheus, ein anderer Beichtvater, thut gerade das Gegenteil von Titus. Er ist gerade kein Feind der Generalbeichten, nimmt aber solche nur auf, wenn ihnemand darum ersucht; er fragt darum auch nie ein Beichtkind, ob es schon eine Generalbeicht abgelegt habe; er denkt sich: „Hatemand in früheren Jahren aus irgend einem Grunde nicht glistig gebeichtet, so wird er mir's in der Beicht schon sagen und ich werde ihm dann eine Generalbeicht anrathen.“

Quid de Tito et Timotheo? Welcher von beiden handelt correct?

Wir glauben, ganz correct handle keiner. Wie überall, so ist auch hier in medio virtus. Der heil. Leonhard a Portu Mauritio, der berühmte Missionär und Beichtvater des vorigen Jahrhunderts, war ein großer Freund von Generalbeichten; er hörte auf seinen vielen Missionen unzählig viele solche an. Er rieth, mit Ausnahme der Scrupulanten, Allen an, eine Generalbeicht abzulegen, die es noch nicht gethan. Besonders solchen, die ihr Leben ändern, in ein Kloster oder in den geistlichen Stand treten oder einen Ehebund schließen wollten, dann vorzüglich auch solchen, welche, nachdem sie lange im Gewirre der Geschäfte gelebt haben, nun ruhiger leben, sich mit ihrer Seele beschäftigen und sich ganz Gott weihen wollten. Es gibt, pflegte er zu sagen, für solche kein wirksameres Mittel zu ihrer Erneuerung als eine gute Generalbeicht, weil eine gute Generalbeicht mehr Schmerz über die begangenen Sünden und ein größeres Verlangen nach einem bessern Leben einflößt. Um auf die Generalbeicht zu sprechen zu kommen, stellte er oft an seine Beichtkinder, die zum ersten Male zu ihm kamen, die Fragen, ob sie immer, auch in der Jugend, alles schwer Sündhafte gebeichtet, ob sie nie wissenschaftlich und freiwillig eine schwere Sünde verschwiegen, ob sie nicht noch etwas aus ihrem früheren Leben beunruhige, ob sie schon eine Generalbeicht abgelegt haben u. s. w. Durch solche und ähnliche Fragen, sagte er gern, habe er mehr Seelen gerettet, als er Haare auf dem Kopfe habe. Diese Ansichten und diese Praxis des heil. Priesters möchten wir auch unserm Beichtvater Timotheus recht ernstlich zur Erwägung anempfehlen. Auch er sei, wie der heil. Leonhard, ein Freund der Generalbeichten; auch er stelle an seine Pönitenten, wenn

Zeit und Umstände es erlauben, wenigstens an solche, bei denen er mit Grund vermuthen kann, daß bei ihnen nicht Alles in Ordnung sei, die erwähnten Fragen, hätte sich jedoch recht ernstlich, in die äußerst unklinge Praxis des Beichtweters Titus zu verfallen. Aus diesem Grunde mache er sich vor Allem jene Magimen eigen, welche die Moraltheologen in Betreff der Generalbeichten aufstellen, um zu wissen, welchen Pönitenten eine Generalbeicht nothwendig, welchen nützlich, welchen aber schädlich ist. Dann verliere er niemals den so wichtigen Grundsatz der Moral aus den Augen: *Omnis et sola confessio certe invalida repetenda est; also Omnis invalida: T*ede ungiltige Beicht, weil alle Sünden so der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden müssen, daß sie durch die heil. Absolution nachgelassen werden können. *Sola invalida: N*ur eine ungiltige Beicht, weil kein Grund vorhanden ist, eine andere zu wiederholen. Ist bei einer confessio valida ein defectus vorhanden, so kann derselbe auch ohne Wiederholung der Beicht supplicirt werden. *Certe invalida: d*ie Ungiltigkeit muß gewiß sein, denn im Zweifel über die Giltigkeit standum est pro valore actus, und eine gewisse Pflicht ist nur dann vorhanden, si de ea certe constat. Eine Beicht also, wobei man zweifelt, ob man wohl die gehörige Neue, den hinreichenden Vorsatz gehabt, oder ob man sich über Alles pflichtschuldigst angeklagt habe, muß nicht nothwendig wiederholt werden; und darum kann auch ein Beichtweter von Niemandem die Ablegung einer Generalbeicht streng verlangen, außer die vorhergehenden Beichten wären ganz gewiß ungiltig gewesen. Der heil. Alphonsus sagt: „*Sedulo advertendum, non esse cogendos poenitentes ad repetendas confessiones, nisi moraliter certo constat, eas fuisse invalidas, ut recte dicunt Croix, Gobat, Holzmann, Mazotta, Elbel cum Fillucio et communi (contra Antonium, qui inter rigidos auctores nostri temporis infimum non habet locum).* Ratio est, quia possessio stat pro valore confessionum præteritarum, quamdiu de earum nullitate non constat.“ Ebenso ausdrücklich spricht sich P. Segneri aus: „Man muß vermeiden,“ sagt dieser gelehrte und fromme Missionär, zu neugierig nach den früheren Beichten zu forschen und die Beichtkinder verpflichten zu wollen, sie vom Neuen zu wiederholen, es sei denn im Falle einer offensbaren Nothwendigkeit z. B. wenn dem Beichtweter die Gewalt, oder dem Beichtkinde der feste Vorsatz und die Neue gefehlt haben: Ist übrigens der Irrthum nicht offenbar, so folge jener Rechtsregel, daß im Zweifel die Annahme immer für die Giltigkeit des Actes ist.“

Nach diesen klugen und gesunden Grundsätzen handle der Beichtvater Titus; er fahre fort, ein Freund der Generalbeichten zu sein, aber cum grano salis. Wenn ihm ein Beichtkind auf oben erwähnte Fragen befriedigende Antworten gibt z. B. sagt: „Ich habe zwar noch nie eine Generalbeicht abgelegt, aber ich hoffe immer gut gebeichtet, nie etwas verschwiegen, meine Sünden immer herzlich bereut zu haben, u. s. w.“ so ist er nicht berechtigt, von einem solchen Beichtkinde die Ablegung einer Generalbeicht streng zu verlangen; er kann sie ihm anrathen, wenn er es ratione majoris securitatis, humilitatis, devotionis, manifestationis conscientiae ad directionem perfectiorem etc. für gut befindet, aber streng befehlen kann er es nicht.

Aus dem Gesagten ist auch ersichtlich, wie äußerst unklug er bisher gehandelt, daß er sogar von vielen seiner Pönitenten verlangt hat, stante pede eine Generalbeicht abzulegen. Dies könnte nur dort geschehen, wo die Beichten ganz gewiß ungültig sind und überdies der Pönitent nicht leicht zu einer andern Zeit erscheinen kann, weil er z. B. am selben Tage nothwendig communiciren muß. In der Regel aber ist es besser, die Ablegung der Generalbeicht auf eine gelegener Zeit zu verschieben, wo der Pönitent vorbereitet erscheint und der Beichtvater zu diesem wichtigen Geschäfte mehr Muße hat. Zwingt man die Pönitenten, die auf eine Generalbeicht nicht vorbereitet sind, und es überdies nicht einmal absolut nothwendig haben, eine solche sogleich abzulegen, so kann es sein, daß unter den vielen Pönitenten einer oder der andere sich willig herbeiläßt, die Meisten werden es aber ungeduldig hinnehmen, sie werden im besten Falle nur soweit antworten, als man sie frägt, werden von dem, worüber sie nicht gefragt werden, keine Erwähnung thun, und durch eine solche Generalbeicht in der Regel nicht befriediget werden. Wir reden hier von Generalbeichten im Allgemeinen; bei Missionen und besonders bei Personen, die selbst den Wunsch äußern, eine Generalbeicht sogleich abzulegen, kann man, wenn Zeit und Umstände es erlauben, eine Ausnahme machen, weil sie gegenwärtig vielleicht gerade recht gut disponirt sind, und, weil Gefahr vorhanden ist, daß sie zu einer andern Zeit nicht mehr kommen werden.

Steinhaus. Pfarrvic. P. Severin Fabiani O. S. B.

VIII. (Restitution in Geschenkform.) Peter, der jetzt ein reicher Kaufmann ist, hat als Lehrling und Commis dem Handelsmann Paulus bis fünfhundert Gulden veruntreut, ohne daß jener auch nur die leiseste Ahnung davon hatte. Nun ist